

# **BGer 7B 645/2023 vom 13. Oktober 2023**

Bundesgericht, 2023-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_645\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_645_2023)

FR: TF 7B 645/2023 du 13 octobre 2023

IT: TF 7B 645/2023 del 13 ottobre 2023

## **Regeste**

Haftentlassung aus Sicherheitshaft | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit dem ein Gesuch um Entlassung aus der Sicherheitshaft abgewiesen wurde. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG offen. Der Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und befindet sich, soweit aus den Akten ersichtlich, nach wie vor in Haft. Er ist deshalb nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### **E. 2**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt ist ( BGE 142 I 99 E. 1.7.1). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss erneut die Rechtsstandpunkte bekräftigen, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweisen). Eine qualifizierte Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür behauptet wird (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Nach Art. 221 Abs. 1 StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (lit. a; sog. Fluchtgefahr), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (lit. b; Kollusionsgefahr), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (lit. c; Wiederholungsgefahr). An Stelle der Haft sind Ersatzmassnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen ( Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 ff. StPO ). Die Vorinstanz hat neben dem Vorliegen eines dringenden Tatverdachts sämtliche

besondere Haftgründe gemäss lit. a-c von Art. 221 Abs. 1 StPO bejaht. Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nicht. Er kritisiert jedoch die vorinstanzliche Annahme von Flucht-, Kollusions- sowie Wiederholungsgefahr als bundesrechtswidrig. Darüber hinaus macht er eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend, indem die Vorinstanz auf die Prüfung der beantragten Kautions verzichtet habe.

### **E. 3.2.1**

Die Annahme von Fluchtgefahr setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte. Fluchtgefahr darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Ob Fluchtgefahr besteht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (vgl. BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; je mit Hinweisen). Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrens- bzw. Haftdauer ab, da sich auch die Länge des allenfalls noch zu absolvierenden Strafvollzugs mit der bereits erstandenen prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (vgl. Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (BGE 143 IV 160 E. 4.3 mit Hinweis). Bei der Beurteilung der konkret drohenden (Rest-) Strafe ist im Haftprüfungsverfahren auch allfälligen bereits vorliegenden Gerichtsentscheiden über das Strafmass bzw. weitere Sanktionen Rechnung zu tragen (vgl. BGE 145 IV 503 E. 2.2).

### **E. 3.2.2**

Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Gemäss Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO besteht als Ersatzmassnahme insbesondere die Möglichkeit der Zahlung einer Sicherheitsleistung. Eine Haftentlassung kommt nur in Frage, wenn die Kautions tatsächlich tauglich ist, die beschuldigte Person von einer Flucht abzuhalten (Urteil 1B\_562/2022 vom 25. November 2022 E. 4.1.2; 1B\_415/2022 vom 30. August 2022 E. 5.1 mit Hinweisen). Die Höhe der Kautions bemisst sich dabei nach der Schwere der vorgeworfenen Taten und den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person (Art. 238 Abs. 2 StPO). Bei der Prüfung der Herkunft der für die Sicherheitsleistung herangezogenen finanziellen Mittel ist Vorsicht geboten (Urteil 1B\_562/2022 vom 25. November 2022 E. 4.1.2; 1B\_431/2022 vom 2. September 2022 E. 2.3 mit Hinweisen). Anstelle der beschuldigten Person können grundsätzlich auch Drittpersonen die Kautions leisten (vgl. Art. 240 Abs. 2 StPO). Diesfalls sind die finanziellen Möglichkeiten der Drittpersonen und die persönliche Beziehung der beschuldigten Person zu diesen Drittpersonen zu prüfen. Die Sicherheitsleistung muss so hoch angesetzt werden, dass sich die beschuldigte Person lieber dem Strafverfahren stellt, als den Drittpersonen den Verlust der Kautions zuzumuten (Urteile 1B\_562/2022 vom 25.

November 2022 E. 4.1.2; 1B\_427/2022 vom 9. September 2022 E. 3.1; 1B\_431/2022 vom 2. September 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen). Das Gericht hat dabei auch zu prüfen, ob die Drittpersonen eine geleistete Kautionsleistung überhaupt zurückfordern würden (Urteil 1B\_415/2022 vom 30. August 2022 E. 5.1 mit Hinweisen). Die beschuldigte Person hat ihre Vermögensverhältnisse und jene der Drittpersonen in nachvollziehbarer Weise offenzulegen. Verweigert sie ihre Kooperation und bleiben die finanziellen Verhältnisse undurchsichtig, scheidet eine Sicherheitsleistung aus, da sich deren Wirksamkeit nicht verlässlich beurteilen lässt (Urteile 1B\_562/2022 vom 25. November 2022 E. 4.1.2; 1B\_427/2022 vom 9. September 2022 E. 3.1; 1B\_415/2022 vom 30. August 2022 E. 5.1; je mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung fest, dass sich seit dem Haftbeschluss des Strafgerichts vom 14. Juni 2023 in Bezug auf die Beurteilung des Haftgrundes der Fluchtgefahr keine Änderungen ergeben hätten. Überdies weist sie darauf hin, dass auch die Anordnung einer Landesverweisung durch das Strafgericht diesen Haftgrund noch weiter verstärke. Das Strafgericht begründet in seinem Beschluss vom 14. Juni 2023 die Fluchtgefahr namentlich damit, dass für den Beschwerdeführer angesichts der (mit Urteil vom selben Tag) angeordneten Sanktionen ein hoher Anreiz bestehe, sich dem Strafvollzug durch Flucht oder Untertauchen zu entziehen. Auch abgesehen davon sei seine Motivation am Verbleib in der Schweiz gering, zumal er über keine Einbindung in beruflicher und schulischer Hinsicht verfüge und auch seine familiären Verhältnisse in der Schweiz fragil seien. Mit all diesen Argumenten setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Soweit sich seine Kritik gegen die vorinstanzliche Bejahung der Fluchtgefahr richtet, ist darauf nicht weiter einzugehen.

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz erwägt im Weiteren, dass sich als "flankierende Massnahme" zur Abwendung von Haft die Frage einer allfälligen Kautionsleistung nur dann stelle, wenn einzig der Haftgrund der Fluchtgefahr vorliege. Wie erwähnt bejaht sie in der Folge die Haftgründe der Kollusions- und Wiederholungsgefahr ebenso. Unbesehen davon, dass die Vorinstanz die Frage der vom Beschwerdeführer angebehrten Kautionsleistung offenliess, ist nicht erkennbar, dass eine solche die Haftentlassung des Beschwerdeführers erlauben würde: Wie der Beschwerdeführer selber einräumt, ist er finanziell nicht in der Lage, die beantragte Kautionsleistung in der Höhe von Fr. 20'000.-- zu erbringen, weshalb seine Mutter angeboten habe, diese zu leisten. Indes legte und legt er deren Vermögensverhältnisse überhaupt nicht dar, womit sich die Wirksamkeit einer angeblich von seiner Mutter zu erbringenden Sicherheitsleistung a priori kaum beurteilen lässt. Hinzu kommt, dass gemäss dem staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs vom 24. August 2023 das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mutter äusserst konfliktbehaftet ist, was zu mehreren Jugendstrafverfahren geführt haben soll, welche grösstenteils zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt worden seien. Aufgrund der massiven und auch handgreiflichen Konflikte sei ein auf Dauer gerichteter gemeinsamer Wohnsitz offenbar nie möglich gewesen. Auch im strafgerichtlichen Beschluss vom 14. Juni 2023 ist die Rede davon, dass weder die Mutter noch der Stiefvater des Beschwerdeführers in der Lage schienen, stützend oder stärkend auf den Beschwerdeführer einzuwirken. Unter diesen Umständen scheint zweifelhaft, dass der Beschwerdeführer durch die fragliche Kautionsleistung (in der genannten Höhe) genügend an einer Flucht gehindert würde. Damit fällt eine Haftentlassung unter

Anordnung von Ersatzmassnahmen ausser Betracht. Insoweit stösst auch die beschwerdeführerische Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots ins Leere.

### **E. 3.5**

Nach dem Gesagten kann offenbleiben, ob die Vorinstanz das Vorliegen von Kollusions- und Wiederholungsgefahr zu Recht bejaht hat. Im Übrigen ist weder ersichtlich noch dargetan, dass die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu beanstanden wäre.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist dagegen gutzugeheissen, weil die Voraussetzungen nach Art. 64 Abs. 1 BGG erfüllt sind. Entsprechend werden für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wird aus der Bundesgerichtskasse eine angemessene Entschädigung ausgerichtet ( Art. 64 Abs. 2 BGG ). Der Beschwerdeführer wird allerdings darauf hingewiesen, dass er der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er aufgrund einer Verbesserung seiner finanziellen Situation dazu in der Lage ist ( Art. 64 Abs. 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.